



Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

Der Hauptmieter/Teilnehmer (TN) ist für den gesamten Stand, Standmiete, rechtzeitiger und ordentlicher Auf- und Abbau verantwortlich. Der Stand muß während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein. Der Standaufbau muß bis zum Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. Sollte der Stand während der Veranstaltungszeiten nicht besetzt sein, ist vom TN eine Konventionalstrafe in Höhe der Standgebühr, mindestens jedoch in Höhe von 300 Euro zu entrichten. Die Reinigung des Standes obliegt dem TN. Der TN entsorgt seinen Müll. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Der Abbau des Standes muß bis spätestens um 23.00 Uhr des letzten Veranstaltungstages vollständig abgeschlossen sein.

Mit fristgerechter Begleichung der Rechnung, bzw. Eingang der Anzahlung gilt die Teilnahme als bestätigt.

Bei nicht fristgemäßem Eingang des Rechnungsbetrages ist der Veranstalter (VA) berechtigt ggfs. die in Rechnung gestellten Frühbuecherkonditionen zu widerrufen und die gewöhnlichen Gebühren zu berechnen.

Widerruft der TN seine Teilnahme nach Teilnahmebestätigung gilt folgende Regelung:

- Bei Widerruf bis zum 31.10.2018 schuldet der TN keine Standmiete
- Bei Widerruf bis zum 31.12.2018 schuldet der TN 10 % des Standpreises
- Bei Widerruf bis zum 31.03.2019 schuldet der TN 50 % des Standpreises
- Bei Widerruf nach dem 31.03.2019 schuldet der TN den vollen Standpreis
- zusätzlich gebuchte Ausstellerausweise, sowie Verpflegung schuldet der TN bei Widerruf der Teilnahme nicht. Bereits bezahlte Beträge werden dem TN erstattet.

Der TN gestattet dem VA mit Unterzeichnung der Anmeldung die Veröffentlichung des Namens des TN, sowie ggfl. weiterer Daten und deren Speicherung.

Der Teilnehmer ist nicht berechtigt den ihm zugewiesenen Standplatz an Dritte zu überlassen.

Es ist nicht gestattet Personen auf der Convention zu tätowieren, die nicht volljährig sind, sowie Tätowierungen unter einem Preis von 60,- Euro anzubieten.

Der VA ist berechtigt den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, wenn

1. der TN falsche Angaben gemacht hat
2. nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden sollten
3. der TN den Standaufbau nicht pünktlich zum Beginn abgeschlossen hat
4. die Standmiete nicht fristgerecht oder vollständig eingegangen ist
5. der TN seinen Standplatz an Dritte überlässt
6. der TN die Anweisungen des Hygienebeauftragten nicht befolgt
7. der TN nicht rechtskonforme Motive und/oder rechts- oder linksextremistische Motive tätowiert
8. der TN Personen tätowiert die nicht volljährig sind
9. der TN Tätowierungen unter einem Preis von 60 Euro anbietet

Der VA ist dann von seiner Veranstalterpflicht zur Leistung befreit. Der TN schuldet die volle Standmiete.

Dem TN ist es untersagt, gebührenpflichtige Unterhaltung, insbesondere Musikwiedergabe, an den Ständen anzubieten.

Es wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Hygienevorschriften und der steuerlich und gewerberechtlichen Vorschriften hingewiesen.

Dem TN ist bekannt, dass verschiedene Behörden wie das Jugendamt, Finanzamt, Polizei, Ordnungsamt und Gesundheitsamt, angemeldete und unangemeldete, sowie erkennbare und verdeckte Kontrollen machen können und werden.

Dem VA steht das Recht zu, bei Beanstandungen seitens der Behörden, insbesondere des Gesundheitsamtes, vor Ort den TN unverzüglich zur Beachtung der Auflagen wirksam anzuhalten oder den TN ggf. von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Jeder Stand bekommt eine festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen, der der Teilnehmer während der Veranstaltung mit sich zu führen hat. Diese sind nicht übertrag- und veräußerbar.

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsfläche übernimmt der VA. Für Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der TN verantwortlich. Der VA haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen.

Der TA ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

Der VA hat das Recht zu fotografieren und zu filmen. Der TN tritt alle Rechte an den VA ab, die sich aus dem Filmen und Fotografieren seines Standes, seiner Person, seiner Mitarbeiter, Kunden Waren und Dienstleistungen ergeben.

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und vom VA bestätigt sind.

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Veranstalter:

Tattoo Convention Alsfeld, M. Krekeler, Postfach 20 03 06, 34082 Kassel

Veranstaltungsdauer und Öffnungszeiten:

Samstag, 01. Juni 2019 – 12.00 bis 22.00 Uhr

Sonntag, 02. Juni 2019 – 11.00 bis 20:00 Uhr

Ort:

Hessenhalle Alsfeld, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld

Aufbauzeiten:

Freitag, 31. Mai 2019 – 14:00 bis 18:00 Uhr

Samstag, 01. Juni 2019 – 08:30 bis 11:50 Uhr

Abbauzeiten:

Sonntag, 02. Juni 2019 – 20:00 bis 23:00 Uhr